3. Änderung u. Erweiterung 43



A. RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 22.072011 (BGBl I S. 1509).

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NRW) VOM 14.07.1994 (GV. NRW S. 466), ZULETZT GEÄNDERT (NEU GEFASST) DURCH GESETZ VOM 24.05.2011 (GV. NRW S. 271).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ -BNatSchG) VOM 29.07 2009 (BGBl I S. 2542 NR. 51)

LANDSCHAFTSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LG NRW) VOM 21.07.2000 (GV. NRW 2000 S. 568) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 16.03.2010 (GV. NRW S. 183)

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN -LANDESBAUORDNUNG- (BauO NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01.03.2000 (GV. NRW S. 256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 24.05.2011 (GV. NRW S. 272)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNUTZUNGSVERORDNUNG- (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl I S. 133) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl I S. 466)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO) 1990 VOM 18.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58)

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

1. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE / SONSTIGES

- GRENZE DES ÄNDERUNGS- UND ERWEITERUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß GEM. § 20 BauNVO
- BAUGRENZEN GEM. § 23 (3) BauNVO
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB

ZWECKBESTIMMUNG:

- St — STELLPLÄTZE
- N — NEBENANLAGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES GEM. § 9 (1) NR. 24 BauGB

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB

- ÖFFENTLICHE VERKEHRS- UND GEHWEGFLÄCHE
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

3. GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 15 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG:

- SPORTPLATZ

4. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25a UND 25b BauGB

C. BESTANDSANGABEN

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORH. GEMARKUNGSGRENZE
- VORH. 10 kV- ERDKABEL

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GRÜNFLÄCHE GEM. § 9 (1) NR. 15 BauGB (SPORTPLATZ)

(1) DIE GRÜNFLÄCHE DIENT AUSSCHLIEßLICH DER UNTERBRINGUNG FOLGENDER ANLAGEN:
- a) EIN RASENPLATZ
- b) EIN KUNSTRASENPLATZ
- c) EIN KLEINSPIELFELD
- d) EIN VEREINSHEIM
- e) LEICHTATHLETIKANLAGEN
- f) DIE FÜR DEN SPORTBETRIEB NOTWENDIGEN NEBENANLAGEN

2. GRÜNMAßNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 25a UND 25b BauGB

(1) DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25a UND 25b BauGB SIND WIE FOLGT FACHGERECHT ANZULEGEN, ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN SOWIE BEI AUSFALL DURCH GLEICHARTIGE ZU ERSETZEN.
- AUF DER MIT A GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SIND DIE VORHANDENEN BÄUME UND STRÄUCHER DAUERHAFT ZU ERHALTEN, ZU PFLEGEN UND BEI AUSFALL DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
- AUF DER MIT B GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE IST EINE LÜCKENLOSE BEPFLANZUNG BESTEHEND AUS STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANZULEGEN, ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN SOWIE BEI AUSFALL DURCH GLEICHARTIGE ZU ERSETZEN.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(1) DAS VEREINSHEIM DARF NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ERRICHTET WERDEN.

4. STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 12, 14 UND 23 BauNVO

(1) STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UND DARÜER HINAUS AUF DER SPEZIELL FÜR DIESEN ZWECK FESTGESETZTEN FLÄCHE GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB ZULASSIG.

(2) AUßERHALB DER IN ABS. 1 GENANNTEN FLÄCHEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE WEITERE UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN AUF DER GRÜNFLÄCHE (SPORTPLATZ) ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN SIE DEM SPORTBETRIEB DIENEN.

5. IMMISSIONSSCHUTZFESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BauGB

(1) INNERHALB DER IM PLAN ZEICHNERISCH FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EIN LÄRMSCHUTZWALL BZW. EINE KOMBINATION AUS LÄRMSCHUTZWALL UND WAND MIT EINER MINDESTHÖHE VON 5,00 M ANZULEGEN. ALS UNTEREN BEZUGSPUNKT FÜR DIE BESTIMMUNG DER HÖHE WIRD DIE OBERKANTE DES NATÜRLICHEN GELANDES FESTGESETZT. DER WALL IST VOLLSTÄNDIG MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN STRÄUCHERN MIT EINER GERINGEN BIS MITTLEREN ENDHÖHE BESTEHEND AUS SCHLEHE, WEIßDORN, FELDAHORN, HOLUNDER, HUNDSROSE, SCHNEEBALL, PFAFFENHÜTCHEN UND HARTRIEGEL ZU BEGRÜNEN, DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND BEI AUSFALL DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

(2) DER LÄRMSCHUTZWALL BZW. DIE WAND DÜRFEN AUSNAHMSWEISE FÜR DIE ERFORDERLICHE ZUFAHRT ZU DEN IM PLAN FESTGESETZTEN STELLPLÄTZEN SOWIE DEN NACH § 6 ABS. 1 UND 2 AUSNAHMSWEISE ZULASSIGEN EIN- UND AUSFAHRTEN UNTERBROCHEN WERDEN. IM RAHMEN EINES SCHALLGUTACHTENS MUSS DANN NACHGEWIESEN WERDEN, DASS DURCH GEEIGNETE SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN WEITERHIN GESICHERT WIRD, DASS DIE ENTSPRECHENDEN IMMISSIONSSCHUTZWERTE IM ÖSTLICH GELEGENEN WA-GEBIET EINGEHALTEN WERDEN.

6. BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT

(1) AUSNAHMSWEISE DARF DER FESTGESETZTE BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT AN DER KARLSBADER STRAßE FÜR DIE ERSCHLIEßUNG DER FESTGESETZTEN STELLPLÄTZE UND DES VEREINSHEIMES UNTERBROCHEN WERDEN.

(2) AUSNAHMSWEISE KÖNNEN WEITERE EIN- UND AUSFAHRTEN FÜR FEUERWEHR UND RETTUNGSKRÄFTE ZUGELASSEN WERDEN.

DER AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG HAT AM *19.06.2012* DIE ÄNDERUNG BZW. ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43 BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN *20.06.2012*

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES ÄNDERUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMAß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM *31.10.2013* BIS *02.12.2013* ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN *03.12.2013*

(BROCKHAGEN)
STADTOBERBAURAT

DER RAT HAT DEN ÄNDERUNGSPLAN GEMÄß § 10 ABS. 1 BauGB AM *05.02.2014* ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN *06.02.2014*

BÜRGERMEISTER

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BauGB AM *11.09.2014* ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER ÄNDERUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB *11.09.2014* ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN *12.09.2014*

(BLAUERT)
SACHGEBIETSLEITER



STADT ESPELKAMP

3. ÄNDERUNG BZW. ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 43 "SCHULGEBIET KOLONIESTRAßE SÜD"

M. 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN ZUR 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 43

M. 1:5000

- GRENZE DES RECHTSVERBINDICHEN BEBAUUNGSPLANES
- RÄUMLICHER BEREICH DER 3. ÄNDERUNG
- BEREICH DER BEBAUUNGSPLAN-ERWEITERUNG

05.04.2013 Jürgens